

Die Hans-Werner-Henze-Musikschule führt an ihren Standorten in der Maratstr. 182 und im Haus Babylon in der Stephan-Born-Str. 4, Musikschulunterricht durch. Alle ausschließlich durch die Musikschule genutzten Unterrichtsräume sind geeignet, um den Unterricht auch in den Zeiten der Corona-Pandemie unter Einhaltung der nachfolgenden Regeln und Bedingungen durchzuführen zu können.

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der geltenden Fassung und des Hygienerahmenkonzeptes für Kultureinrichtungen im Land Berlin vom 20.08.2021, Version 1 gelten für Mitarbeitende und für an Angeboten Teilnehmende der Hans-Werner-Henze-Musikschule auch in den durch die Musikschule genutzten Räume im Kunsthaus Flora, Florastr. 113 folgende Sicherheitsmaßnahmen zum Infektionsschutz:

Allgemeine Hygiene

- Sprühdesinfektion festinstalliert in den Fluren und Sanitäranlagen
- Öffnung des Behinderten WC für die SchülerInnen zum Händewaschen vor dem Unterricht
- Informationen zu Hygienemaßnahmen im Eingangsbereich und auf allen Gebäudeebenen der Musikschule
- Häufiges Lüften
- Vermeidung von körperlichen Kontakten und Bildung von Menschengruppen
- Husten- und Niesetikette einhalten und beachten
- Regelmäßige und gesteigerte Kontrolle der Seifen- und Desinfektionsmittelpender, Auffüllung der Einmalhandtuchspender

Wege- und Raumplan

- **Wahrung aller brandschutztechnischen Vorgaben (Brandschutz bleibt oberstes Gebot)**
- selbstschließende Brandschutztüren sind während des Unterrichtsbetriebes geöffnet
- Aufzug ist nur durch eine Person zu nutzen (bei Minderjährigen ist eine Begleitperson zulässig)
- Einhaltung der Abstandregelung mind. 1,50 m; Gesang mind. 2 m, zum Publikum 4 Meter
- Verringerung der Aufenthaltsmöglichkeiten durch Sperrung von Sitzgelegenheiten
- Sperrung des Aufenthaltsraumes.
- Aushang der Hygienehinweise gut sichtbar auf jeder Etage und im Eingangsbereich
- Nutzung des Musikschulgebäudes für den Lehrbetrieb nach Möglichkeit auch in den Vormittagsstunden (08:00 Uhr - 21:30 Uhr) Entzerrung

Testpflicht und Anwesenheitsdokumentation für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte

- An den Angeboten der o.g. Einrichtungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet (**3G-Regel**) oder Schüler:innen sind, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen. (Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte.)
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Angebote im Freien.
- Sofern die Teilnahme an Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, die nach § 8 VO geimpft oder genesen sind sowie für Schüler:innen, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen.

- Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in oben genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6 VO nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist ein negativer Test nach § 6 VO zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrpersonen nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Alle Testnachweise sind für evtl. Nachfragen 4 Wochen aufzubewahren
- Für alle am Präsenzunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist durch die Lehrkraft eine Anwesenheitsdokumentation zu führen
- Die Anwesenheitsdokumentation der Lehrkraft erfolgt zentral

Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen

- SchülerInnen, Begleitpersonen und Lehrkräfte kommen nur gesund zum Unterricht
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene → www.aktion-sauberehaende.de
- Kein Körperkontakt, kein Handschlag
- Begleitperson für jüngere SchülerInnen hält sich nach Möglichkeit im Freien auf
- **Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist für alle Personen im gesamten Gebäude verpflichtend**
- Benutzung nur der eigenen Instrumente (ausgenommen Klavier, Keyboard, Kontrabass, Schlagwerk, Schlagzeug und Harfe) siehe auch: **Berücksichtigung instrumentenspezifischer Besonderheiten.**
- Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken und diversem Zubehör ist nicht gestattet
- Einschätzung des Gesundheitszustandes der Schüler durch die Lehrkraft, gegebenenfalls nach Hause schicken

Spezielle Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts

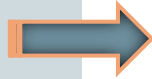
- Vereinbarte Unterrichtszeiten sind durch SchülerInnen und Lehrkräfte genauestens einzuhalten, um hohe Begegnungsfrequenzen im Unterricht zu vermeiden
- Regelmäßiges Durchlüften der Unterrichtsräume ggf. auch während der Unterrichtsstunde (mind. alle 30 Min. für mind. 10 Min.) Nach jeder Unterrichtsstunde sind Pausen einzuplanen, um eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vornehmen zu können,
- Aufstellung von Acrylglas Trennwänden zur Abstandswahrung bei Unterrichten mit erhöhter Luftdruckerzeugung (Gesang, Blasinstrumente), beim Unterrichten während Nutzung der Trennwand, kann die Maske abgenommen werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.
- Sprechstunden der Verwaltung sollten nach Möglichkeit telefonisch genutzt werden
- Dokumente und Unterlagen können auch in die Hausbriefkästen eingeworfen werden
- Bei Veranstaltungen in Präsenz gilt das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sowie die damit verbundenen Maßnahmen

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihre Musikschulleitung

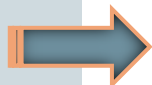
Berücksichtigung instrumentenspezifischer Besonderheiten

Streichinstrumente



Anleitung der SchülerInnen zum selbständigen Stimmen
Notwendiges Stimmen durch die Lehrkraft nur mit Einmalhandschuhen und Tuch über dem Kinnhalter bei Geigen

Zupfinstrumente



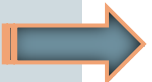
Anleitung der SchülerInnen zum selbständigen Stimmen
Notwendiges Stimmen durch die Lehrkraft nur mit Einmalhandschuhen
Reinigung der Harfensaiten instrumentenschonend vor jeder/m neuen Schüler/in

Tasteninstrumente



Nach Möglichkeit Benutzung von 2 Instrumenten
Reinigung der Tasten instrumentenschonend bei Personenwechsel

Balginstrumente



Nur Benutzung des eigenen Instruments gestattet

Blasinstrumente/ Gesang



Mindestabstand zum/zur SchülerIn mind. 2m, besser 3m
Nutzung von bereitgestellten Spuckschutzwänden
Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Blasinstrumenten (und Mundstück) ist nicht gestattet.
SchülerIn bringt saugfähige Unterlage mit, Musikschule stellt zusätzliches saugfähiges Material für Kondenswasser bereit, Entsorgung erfolgt in verschließbaren Müllbehältern, regelmäßige Entleerung und Reinigung (nur für Blechblasinstrumente)

Schlaginstrumente



Nach Möglichkeit Benutzung von 2 Instrumenten
Jeder Schüler bringt seine eigenen Sticks bzw. Schlägel mit
Was man nicht reinigen kann, darf nicht berührt werden!